



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
MEUSELWITZ GUSS
Eisengießerei GmbH
Geschäftsführung
Industriepark Nord
04610 Meuselwitz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Jürgen Jacobi

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7847
Telefax 0361 37-737848

juergen.jacobi@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Genehmigungsbescheid 17/14

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.26-8711-17/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) - tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weimar
04. Dezember 2014

Antrag der MEUSELWITZ GUSS Eisengießerei GmbH, Industriepark Nord, 04610 Meuselwitz vom 06.05.2014 (zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 13.11.2014), auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel in der Stadt Meuselwitz und der Stadt Lucka, Gemarkungen Luckaer Forst, Flur 1, Flurstück 3/5, Gemarkung Breitenhain, Flur 8, Flurstücke 12075, 12079, 120/18, 120/24, 120/25, 124/81, 124/83, 124/84, 124/85, 157/3, 157/4, 159/1, 159/2 161/3, Flur 9 Flurstücke 20, 22, 25/30, Gemarkung Schnauderhainichen Flur 23 Flurstücke 308/18, 308/22 308/25 und in der Gemarkung Bünauroda Flur 25 Flurstücke 168/3, 169/1, 170/3, 1704, 171/4, 171/5, 172/5, 172/8, 173/1, 173/2, 174/5, 174/6, 175/1 und 180/3

Auf den o. g. Antrag ergeht folgende

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Genehmigung :**1.**

Die MEUSELWITZ GUSS Eisengießerei GmbH, Industriepark Nord in 04610 Meuselwitz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 3.7.1, 8.12.3.2 und 5.1.1.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb der geänderten

Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 265 t pro Tag i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität 1430 t auf einer Fläche von 456 m² und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit 16 t/a

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Kernschießmaschine inklusive Abgasreinigungsanlage und Kernsandaufbereitung unter Beibehaltung der genehmigten Kapazitäten

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Deckblatt		(1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2 (2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung	(1 Blatt)
	Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung	(16 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000 (1 Blatt)
	Luftbild	Maßstab 1 : 5.000 (1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 2.000 (1 Blatt)
2.2	Genehmigungsstand	(3 Blatt)
2.3	Immissionsschutz	
2.3.1	Schematische Darstellung der Anlage	(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1 (10 Blatt)
2.3.2	Gehandhabte Stoffe	(2 Blatt)

	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2/ 2.2 a	(6 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.3.3	Emissionen		(3 Blatt)
	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(6 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(6 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.3.4	Lärmemissionen		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht durch die Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
2.3.5	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(2 Blatt)
	Störfall - Sicherheitstechnik	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.3.6	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.3.7	Energieeffizienz /		
2.3.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20/	(2 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lager Harz	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lager Härter	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lager Katalysator (Amin)	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lager Schwefelsäure	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Lager Altsäure	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(1 Blatt)
	Übersichtskarte Biotope	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Übersicht Schutzgebiete	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
2.7	Brandschutz		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
2.8	Bauantragsunterlagen		(1 Blatt)
	Deckblatt Bauplanmappe		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)

	Auszug aus der Liegenschaftskarte/ Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Schnitt A-A	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Seitenriss	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss – EG	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Grundriss – Bühne	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
3.	Anlagen (Deckblatt/ Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
3.1	Angebot (Beschreibung) der Kernschießmaschine		
3.2	Angebot (Beschreibung) der Abluftreinigungsanlage		(4 Blatt)
3.3	Sicherheitsdatenblätter der „neuen Stoffe“		
	Askocure 388 Teil 1		(9 Blatt)
	Askocure 688 Teil 2		(8 Blatt)
	Katalysator 704		(7 Blatt)
	Trioflex WK-HP – 1000 kg		(3 Blatt)
	Schwefelsäure 70%		(6 Blatt)
3.4	Schornsteinhöhenberechnung vom 14.04.14 IB Zorn, Frankenhain Gutachten zur Schornsteinmindesthöhe		(5 Blatt)
3.5	Lärmgutachten vom 14.04.14 Fa. deBAKOM, Tröbnitz Schallimmissionsprognose		(8 Blatt)
3.6	Brandschutzkonzept Brandschutzgutachten (Stand: 01.05.2014 IB Schilling, Leipzig)		(4 Blatt)
	- Übersichtslageplan Bekämpfungsabschnitte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Übersichtsplan Grundriss	ohne Maßstab	(1 Blatt)
3.7	Ergänzende Unterlagen AZB		(2 Blatt)
	- Kundenbezogene Lösungen für die Formen- und Kernherstellung		(1 Blatt)
	- Bescheinigung für Fachbetrieb gemäß WHG		(1 Blatt)
	- Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		(1 Blatt)
	- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung		(3 Blatt)
	- Anschreiben zur Übergabe der ergänzenden Unterlagen AZB		(1 Blatt)
3.8	Antrag auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. UVPG		(9 Blatt)
	- Prüfschema für Einzelfalluntersuchungen		(2 Blatt)
	- Erläuterungen zum Formblatt		(1 Blatt)
3.9	Vollmacht		(1 Blatt)
3.10	Schreiben vom 13.11.2014 zum Zurückziehen des Antrags nach § 8 a BImSchG Zulassung des vorzeitigen Beginns		(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde im Landratsamt Altenburger Land vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, Landratsamt Altenburger Land, untere Immissionsschutzbehörde und der Unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie der Gewerbeaufsichtsbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.6 Die Betriebszeit der Anlage ist die Zeit montags - sonntags von 0.00 bis 24.00 Uhr.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den bestehenden Genehmigungen Gz. 420.23.8611-16/04 vom 29.09.2004 und 420.17.8611-25/08 vom 14.10.2008 vom Thüringer Landesverwaltungsamt hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1. Erfordernisse des Immissionsschutzes2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die gereinigte Abluft der Abgasreinigungsanlage der Kernschiessmaschine ist über den Kamin K 14 mit einer Höhe von 19 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.

2.1.2 Die im Abgas dieser Emissionsquelle enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normalzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

- | | | |
|----------|---|----------------------|
| 2.1.3 a) | Gesamtstaub (gemäß TA Luft, Nr. 5.2.1) | 20 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe beschränkt auf Amine
(gemäß TA Luft, Ziffer 5.4.3.7.1) | 5 mg/m ³ |
| c) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III (Chrom, Mangan)
(gemäß TA Luft, Nr. 5.2.2) | 1 mg/m ³ |

2.1.4 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.3. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (www.resymesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

2.1.5 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.1.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

2.1.7 Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

2.1.8 Ergeben die Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.4 dass einzelne oder alle Grenzwerte nach Nebenbestimmung 2.1.3. mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann bei Nachweis der vorschriftsmäßigen Wartung der Abgasreinigungsanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

2.2 Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	42 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes

„Am Teich 11“ in Bünauroda nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Vor Inbetriebnahme der Kernschießmaschine hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung des Anhangs 1, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 3.2 Hinsichtlich der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist eine mögliche Explosionsgefährdung zu beurteilen und im Explosionsschutzdokument festzulegen. Sollte eine Zoneneinteilung erforderlich sein, ist vor der erstmaligen Nutzung der Anlage eine Prüfung gemäß Anhang 4 Punkt 3.8 der BetrSichV erforderlich.
- 3.3 Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Arbeiten, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf aktuellem Stand gehalten wird.
- 3.4 Die Fußböden sind gemäß ASR A1.5/1,2 zu errichten. Die geforderten Werte bezüglich der Rutschhemmung sind einzuhalten.
- 3.5 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.
- 3.6 Bezüglich der Errichtung des Anlagenkranes sind die gemäß § 11 BGV D6 „Krane“ geforderten Sicherheitsabstände einzuhalten.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Das Brandschutzgutachten - Kapitel A 6, 1. Überarbeitung - vom Ing.-büro Schilling GmbH vom 1. Mai 2014 ist einzuhalten und umzusetzen.
- 4.2 Die Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind für die Errichtungsphase sowie den Anlagenbetrieb jeweils vor Beginn mit der Feuerwehr Meuselwitz abzustimmen.
- 4.3 Im Einvernehmen mit der unteren Brandschutzbehörde im Landratsamt Altenburger Land ist der Feuerwehrplan, der vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zweifach der Feuerwehr Meuselwitz und einfach der v. g. Behörde zu übergeben ist, zu ergänzen.
- 4.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist in Abstimmung mit der unteren Brandschutzbehörde anzupassen.

5. Wasserechtliche Erfordernisse

- 5.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage, ist der Unteren Wasserbehörde die Zulassung für die Auffangwanne des Altsäurelagers am Abgaswäscher vorzulegen.
- 5.2 Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlage und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre Funktionsfähigkeit ständig zu gewährleisten.
- 5.3 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung des ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers bzw. des Grundwassers nicht auszuschließen ist (§ 54 Abs. 5 ThürWG).
- 5.4 Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gem. § 54 Abs.1 der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von	6320,00 €	
Auslagen von	362,43 €	
Gesamtbetrag	6682,43 €	erhoben.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC)	HELADEFF820

unter Abgabe des Kassenzeichens:

0334151000409

(bitte unbedingt angeben)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 (eingegangen am 07.05.2014) beantragte die Firma MEUSELWITZ GUSS Eisengießerei GmbH, Industriepark Nord in 04610 Meuselwitz die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Eisengießerei i. V. mit einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 04610 Meuselwitz, Gemarkung Bünauroda, Flur 25, Flurstück 172/5.

Bei der Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage die gemäß § 67 a BImSchG mit Datum vom 14.12.1990 bei der seinerzeit zuständigen Behörde (Staatliche Umweltinspektion Gera) angezeigt wurde. Zur Sicherstellung der sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen wurden durch das Staatliche Umweltamt Gera nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG G/NA2/I.2/02/24 vom 15.03.2002, G/AA2/I.2/02/44 vom 03.04.2002 und G/NA 5/R22-Büt/06/1048 vom 29.01.2007 erlassen. Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Datum vom 01.06.2012 im Rahmen der EU-Berichtspflichten eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG (Gz. 62/009/12-AO) erlassen. Wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG wurden mit Bescheiden Gz. 420.23.8611-16/04 vom 29.09.2004 und 420.17.8611-25/08 vom 14.10.2008 vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Geändert wurde die Anlage mit Bescheiden nach § 15 BImSchG des Landesverwaltungsamtes 420.23.8611-147/04/A vom 24.02.2005, 420.17.8611-70/08/A vom 18.09.2008 und 420.26-8711-27/14 vom 05.06.2014.

Die beantragte wesentliche Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Kernschießmaschine inclusive Abgasreinigungsanlage und Kernsandaufbereitung unter Beibehaltung der genehmigten Kapazitäten sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 17/14 am 2. September 2014 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Eisengießerei i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel genehmigungsbedürftig nach Nummern 3.7.1, 8.12.3.2 und 5.1.1.2

des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt Ref. Abwasser,
- Landratsamt Altenburger Land
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zum beantragten Vorhaben wurde von der Stadt Lucka mit Schreiben vom 23.09.2014 und von der Stadt Meuselwitz mit Schreiben vom 13.10.14 erteilt. Da sich die Anlagen des Antragstellers sowohl auf Flurstücken der Stadt Meuselwitz als auch in der Stadt Lucka befinden, war das gemeindliche Einvernehmen beider Standortgemeinden einzuholen.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 ThürVwVfG am 18.11.2014 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 8), zuletzt geändert am 30. Juli 2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nummer 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Der Antragsteller beantragte nach die Durchführung des Verfahrens nach § 16 (2) ohne öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen, dem stattgegeben werden konnte. Nach den Darlegungen in den Unterlagen ergeben sich keine Gründe dafür, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren. Somit wurde das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung wird die Errichtung und der Betrieb einer Kernschießanlage inklusive Abluftreinigungsanlage und Kiessandaufbereitung bei Beibehaltung der bisherigen Kapazitäten genehmigt. Die Aufstellung erfolgt in einer bestehenden Halle. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die antragsgegenständlichen Änderungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und das dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.3 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLNU sind 2 % der Investitionskosten von 316.000,00 €.

Auslagen in Höhe von Euro werden aufgrund der Bekanntmachung im Thür. Staatsanzeiger zum Verzicht auf Durchführung einer UVP fällig.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind

Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in dieser Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die o. g. Anlage nicht möglich.
8. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der unter 2.2. festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde, LRA Altenburger Land) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
9. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen, die aufgrund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
10. Aus diesem Bescheid kann keine Gewähr hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
11. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen entstehen.
12. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
13. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Jacobi

Verteiler:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Ausfertigung: | Antragsteller |
| 2. Kopie: | Stadt Lucka |
| 3. Kopie: | Stadt Meuselwitz |
| 4. Kopie: | Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung
Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen |
| 5. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
Untere Bauaufsichtsbehörde |
| 6. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
Untere Wasserbehörde |
| 7. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz |
| 8. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
Referat Abfallwirtschaft |
| 9. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
Untere Naturschutzbehörde |
| 10. Kopie: | Landratsamt Altenburger Land,
untere Immissionsschutzbehörde |
| 11. Kopie: | Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450 |

